

Ausgabe 33/2020 vom 27. November 2020

## Neue Arbeitshilfe: Arbeitsrechtliches zum Jahreswechsel

## Masern-Impfpflicht: Ab 31. Juli 2021 wird's ernst

## „Verlängerung des Schutzschirms sichert Versorgung der Pflegebedürftigen“

## Dr. Rainer Dulger zum Arbeitgeberpräsidenten gewählt



### Neue Arbeitshilfe: Arbeitsrechtliches zum Jahreswechsel

Alle Jahre wieder stellen sich zum Jahreswechsel für Personalverantwortliche in Pflegebetrieben regelmäßig eine Vielzahl an arbeitsrechtlichen Fragen. Die Fragen wiederholen sich beispielsweise zur Jahressonderzahlung, rund um die Feiertagsarbeit und die Übertragung oder den Verfall von Resturlaub. Diese und viele andere Themen werden durch die sich fortentwickelnde Rechtsprechung und die Pflicht zur Zahlung des Pflegemindestlohns zunehmend komplexer.

Alles das haben wir in einer neuen Arbeitshilfe zusammengetragen. Mit der Arbeitshilfe geben wir Ihnen Hinweise zum sicheren Umgang mit den arbeitsrechtlichen Herausforderungen zum Jahreswechsel. Sie finden sie im Mitgliederbereich unserer [Webseite](#).

Für weitergehende Fragen steht Ihnen das Justizariat des bpa Arbeitgeberverbandes natürlich jederzeit gern zur Verfügung.



### Masern-Impfpflicht: Ab 31. Juli 2021 wird's ernst

Neben den brisanten Themen, die uns alle derzeit beschäftigen, möchten wir daran erinnern, dass seit dem 1. März 2020 das Masernschutzgesetz gilt. Wir hatten darüber bereits in unserem Newsletter 6/2019 berichtet. Nun läuft Mitte nächsten Jahres die Frist für den Nachweis einer Masernimpfung der Beschäftigten aus. Anlass für uns, Sie darüber zu informieren, was jetzt (noch) zu beachten ist.

Alle ab 1970 geborenen Pflegekräfte, die neu in einem Pflegedienst starten, müssen dem Arbeitgeber seit März einen Nachweis darüber vorlegen, dass sie gegen Masern geimpft oder immun sind. Wer dies nicht tut, darf in einem ambulanten Pflegedienst, der ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringt (§ 23 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz), nicht tätig werden. Wer als Pflegekraft bereits vor dem Stichtag im März in einem entsprechenden Dienst gearbeitet hat und nun immer noch weiterarbeitet, muss die Impfung bis spätestens zum 31. Juli 2021 nachweisen.

Die Immunität kann durch einen Bluttest, eine

sogenannte „Titerbestimmung“, festgestellt werden. Die Kosten für die Impfungen übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen, die für ein ärztliches Attest müssen die Beschäftigten in der Regel selbst tragen.

Wenn die Pflegekraft keinen Nachweis vorlegt oder dies erst verspätet erledigen kann, besteht ein Beschäftigungsverbot. Das bedeutet, dass der Mitarbeitende gemäß § 20 Absatz 9 Satz 7 Infektionsschutzgesetz nicht beschäftigt werden darf. Bei einem Verstoß droht ein Bußgeld. Die Arbeitgeber sind in diesen Fällen außerdem verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk der ambulante Dienst sitzt, über den fehlenden Nachweis zu informieren und personenbezogene Daten zu übermitteln.

Die Folgen eines Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbotes richten sich nach den jeweiligen arbeitsrechtlichen Grundlagen. Bei Fragen dazu steht Ihnen unser Justizariat gerne zur Verfügung.

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass für Personal in stationären Einrichtungen der Altenhilfe und Pflege, aber auch in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe das Masernschutzgesetz nicht ohne Weiteres anwendbar ist. Diese Einrichtungen sind in § 23 Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz nicht aufgeführt. Für das Personal in diesen Einrichtungen wird von der Ständigen Impfkommission jedoch eine zweimalige Masernimpfung empfohlen.

Foto: Tim Reckmann / pixelio.de



## **„Verlängerung des Schutzschirms sichert Versorgung der Pflegebedürftigen“**

### **Pressemitteilung des bpa vom 26.11.20**

„Das Gesetz soll die Versorgung in den Pflegeeinrichtungen durch mehr Personal verbessern und mit der Verlängerung des Schutzschirms den Heimen und ambulanten Diensten die notwendige Sicherheit geben, damit sie sich frei von coronabedingten Existenzsorgen auf die Versorgung der Pflegebedürftigen konzentrieren können.“ Das sagt Bernd Meurer, Präsident des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa), zum vom Bundestag beschlossenen Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz (GPVG).

Dass die bis zum 31. Dezember 2020 befristete Regelung zur finanziellen Entlastung und Unterstützung von Pflegeeinrichtungen bis zum 31. März 2021 verlängert wird, bezeichnete der bpa-Präsident als „vorgezogene Weihnachtsanerkennung für systemrelevante Einrichtungen“. Meurer: „Für die Pflegeeinrichtungen bedeutet die Zusicherung, dass sie ihre pandemiebedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen zu großen Teilen erstattet bekommen, eine Existenzsicherung. Es kommt auch den pflegebedürftigen Menschen zugute, wenn den Trägern die Existenzangst genommen wird.“

Meurer: „Es wird schwierig, die künftig finanzierten 20.000 zusätzlichen Assistenzkräfte zur dauerhaften Entlastung der Fachkräfte in den Pflegeheimen tatsächlich zu besetzen. Die hohen Anforderungen an die Qualifikation dieser neuen Stellen können dazu führen, dass wir eine reine Luftbuchung sehen werden. Einen ähnlichen Effekt gab es bereits bei der Besetzung der 13.000 Fachkraftstellen. Der heutige Arbeitsmarkt und die stark steigende Zahl pflegebedürftiger Menschen zeigen sehr deutlich, dass allein die Finanzierung weiterer Stellen nicht zu einer Entlastung vor Ort führt.“

Kritisch bewertete der bpa-Präsident zudem die fehlende Unterstützung der Pflegedienste bei der Personalgewinnung und die sich somit zuspitzende akut gefährdete Sicherstellung der Versorgung in der Häuslichkeit.



## Dr. Rainer Dulger zum Arbeitgeberpräsidenten gewählt

Dr. Rainer Dulger ist zum Präsidenten der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) gewählt worden. Die Mitgliederversammlung der BDA sprach ihm in Berlin in geheimer Wahl für eine zweijährige Amtszeit ohne Gegenstimmen das Vertrauen aus. Rainer Dulger (im Bild rechts) folgt auf Ingo Kramer (im Bild links), der seit November 2013 Präsident der BDA war und zum Ehrenpräsident der BDA gewählt wurde.

Dulger, 1964 geboren, ist amtierender Vizepräsident der BDA und seit 2003 Mitglied des Präsidiums. Er ist seit 2012 Präsident von Gesamtmetall, dem Dachverband von 21 Arbeitgeberverbänden der deutschen Metall- und Elektro-Industrie und seit 2014 Präsident der Arbeitgeber Baden-Württemberg - Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V. in Stuttgart. Seit mehr als 20 Jahren ist er geschäftsführender Gesellschafter der ProMinent GmbH. Das von seinem Vater gegründete Unternehmen mit Sitz in Heidelberg entwickelte sich zu einem der weltweit führenden Hersteller auf dem Gebiet der Dosiertechnik und Wasserdesinfektion. Heute arbeiten in der Zentrale in Deutschland und an weiteren 50 Standorten weltweit mehr als 2.700 Mitarbeiter.

bpa Arbeitgeberverband e.V.  
Friedrichstr. 147  
10117 Berlin  
[presse@bpa-arbeitgeberverband.de](mailto:presse@bpa-arbeitgeberverband.de)

